

URTEIL DES GERICHTSHOFES (ERSTE KAMMER)  
VOM 17. MAI 1984 <sup>1</sup>

**Paul Bähr**  
**gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(„Beamter: Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit“)

Rechtssache 12/83

Leitsätze

*Beamte — Soziale Sicherheit — Versicherung gegen Unfälle und Berufskrankheiten — Dienstunfähigkeit — Eröffnung des Verfahrens zur Feststellung der Dienstunfähigkeit — Voraussetzungen*

*(Beamtenstatut, Artikel 78; Anhang VIII, Artikel 13)*

Nach Artikel 13 des Anhangs VIII, der gemäß Artikel 78 des Statuts die Voraussetzungen festlegt, unter denen ein Beamter Anspruch auf ein Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit hat, kann nur ein Beamter, der seinen Dienst aufgeben muß, weil er sein Amt wegen seiner Dienstunfähigkeit nicht weiter wahrnehmen kann, Betroffener eines Verfahrens zur Feststellung der Dienstunfähigkeit sein.

Hieraus folgt, daß der Beamte, der seit mehreren Jahren aus dem Dienst ausgeschieden ist und von einer Krankheit befallen wird, die ihn dienstunfähig machen würde, wenn er noch im aktiven Dienst stünde, nicht schon aus diesem Grund einen Anspruch auf die Eröffnung des Verfahrens zur Feststellung der Dienstunfähigkeit hat.

In der Rechtssache 12/83

PAUL BÄHR, ehemaliger Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Brüssel, vertreten durch Rechtsanwalt Dieter Rogalla, zugelassen am Amtsgericht Steinfurt und am Landgericht Münster, Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt Tony Bieber, 83, boulevard Grande-Duchesse-Charlotte, Luxemburg,

Kläger,

<sup>1</sup> — Verfahrenssprache: Deutsch.